

## Auslaufende EEG-Förderung

Ab dem Jahr 2021 läuft für die ersten Erzeugungsanlagen die ursprüngliche EEG-Förderung aus, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. In den Folgejahren wird dies immer mehr EEG-Anlagenbetreiber betreffen.

### **gesetzliche Regelungen – EEG 2021**

Mit dem Bundesratsbeschluss zum EEG 2021 vom 18.12.2020 und der Frühjahrsnovelle des EEG 2021 vom 27.07.2021 wurden Regelungen zu einer möglichen EEG-Anschlussförderung geschaffen. Es ergeben sich daraus folgende Möglichkeiten:

#### **1. Regelungen für Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW (ausgenommen sind Windenergieanlagen)**

##### **Option 1: Volleinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme durch den Anschlussnetzbetreiber**

Diese Option wird automatisch gewählt, wenn keine weiteren Schritte durch den Anlagenbetreiber eingeleitet werden. Der Netzbetreiber nimmt den gesamten erzeugten Strom weiterhin auf und vergütet diesen mit dem Jahresmarktwert abzüglich einer gesetzlich vorgesehenen Vermarktungspauschale von 0,4 Cent/kWh (für 2021). Der Jahresmarktwert bildet den Mittelwert der monatlich berechneten Marktwerte eines Jahres und wird auf der Internetseite [Netztransparenz](#) von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

Eine Änderung der vorhandenen Zähler ist hierfür nicht erforderlich, bis das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die für diese Anlagen notwendige Markterklärung für intelligente Messsysteme veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt kommt der Netzbetreiber hinsichtlich der Nachrüstung mit einem intelligenten Messsystem auf den Anlagenbetreiber zu. Dies gilt grundsätzlich nur für Anlagen größer 7 kW.

Die Option 1 ist zeitlich bis zum **31.12.2027** beschränkt.

Wenn Sie diese Option wählen und bisher Ihre erzeugte Energie voll in das öffentliche Netz eingespeist haben, bleibt Ihr Messkonzept unverändert.

##### **Option 2: Volleinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme durch einen Direktvermarkter**

Die erzeugte Energie wird vollständig in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist. Der Vertrieb erfolgt über einen Stromhändler (Direktvermarkter) an der Strombörse, hierzu ist eine Anmeldung des Direktvermarkters beim Netzbetreiber erforderlich. Der Wechsel in die Direktvermarktung muss dabei spätestens vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt werden. Eine Änderung der vorhandenen Zähler ist hierfür nicht erforderlich, bis das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die für diese Anlagen notwendige Markterklärung für intelligente

Messsysteme veröffentlicht. In den bestehenden Marktprozessen ist eine Direktvermarktung mit einem Arbeitszähler (SLP-Zähler) nicht vorgesehen. Daher bitten wir Sie vorerst von derartigen Anmeldungen Abstand zu nehmen.

Wenn Sie diese Option wählen und bisher Ihre erzeugte Energie voll in das öffentliche Netz eingespeist haben, kann Ihr Messkonzept unverändert bleiben. Allerdings kann Ihr Direktvermarkter abweichende Anforderungen stellen.

**Option 3: Voll- oder Überschusseinspeisung mit einem intelligenten Messsystem (1/4-stündliche Messung und Bilanzierung)**

Mit einem intelligenten Messsystem je Ausprägung bestehen alle Vermarktungsmöglichkeiten: Bei Anlagen in Volleinspeisung kann der Strom wahlweise vom Netzbetreiber oder von einem Direktvermarkter aufgenommen und vergütet werden. Die Vergütung erfolgt dabei genauso wie bei der Option 1 oder Option 2 abzüglich einer gesetzlich vorgesehenen Vermarktungspauschale (0,4 Cent/kWh für 2021). Für die Vermarktung durch einen Direktvermarkter ist eine fristgemäße Anmeldung durch den Direktvermarkter beim Netzbetreiber durchzuführen (bitte beachten Sie den in der Option 2 beschriebenen Anmeldezeitraum). Bei Überschusseinspeisung und Vermarktung des Reststroms durch einen Direktvermarkter sind zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten durch den Direktvermarkter erforderlich.

Wenn Sie von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung umstellen und den Reststrom weiterhin über den Netzbetreiber vergütet bekommen, stimmen Sie notwendige Änderungen am Messkonzept mit einem Installateur ab.

**Option 4: Überschusseinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme durch den Anschlussnetzbetreiber**

Die erzeugte Energie wird teilweise in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist. Der eingespeiste Strom wird analog Option 1 vergütet. Die Vermarktung des eingespeisten Stroms an einen Direktvermarkter ist nicht möglich.

Sofern Sie Ihre Anlage von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung umstellen, ist eine Anpassung Ihrer Zählertechnik erforderlich. Es wird eine Bezugsübergabemessung und eine Generatormessung benötigt. Bitte stimmen Sie notwendige Änderungen mit einem Installateur ab.

**Weiterer Hinweis:**

Wenn Sie die Anlage von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung umstellen und Ihre Anlage (ggf. auch bei einer Anlagenzusammenfassung) größer 30 kW ist besteht für den eigenverbrauchten Strom EEG Umlagepflicht. In diesem Fall ist ein separater Erzeugungszähler notwendig.

**2. Regelung für ausgeführte Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW (ohne Windenergieanlagen und Altholz-Anlagen)**

Alle Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW sind verpflichtet, zum 01.01.2021 Ihre erzeugte Energiemenge über einen Direktvermarkter zu vertreiben (sonstige Direktvermarktung). Bitte beachten Sie beim Wechsel in die Direktvermarktung entsprechende Fristen.

### **3. Regelung für ausgeförderte Windenergieanlagen ohne Leistungsbegrenzung**

Diese Anlagen fallen bei Auslaufen der Förderung ohne Meldung des Lieferanten/Anlagenbetreibers automatisch in die Aufnahme und Vergütung durch den Netzbetreiber. Eine Aufnahme durch den Netzbetreiber ist nur bis zum 31.12.2021 vorgesehen. Daher müssen diese Anlagen zum 01.01.2022 einen Direktvermarkter für die eingespeiste Energiemenge finden, der den Strom abkauft. Eine Überschusseinspeisung ist in diesem Fall ebenso möglich wie eine Volleinspeisung. Bitte beachten Sie beim Wechsel in die Direktvermarktung entsprechende Fristen.

Mit dem EEG 2021 wurde für alle Windenergieanlagen, dessen 20-jährige Förderlaufzeit zum 31.12.2020 ausgelaufen ist, ein einmaliger Aufschlag zuzüglich zum Monatsmarktwert für das Jahr 2021 geschaffen:

Dieser Zuschlag setzt sich wie folgt zusammen:

- 1,0 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der vor dem 1. Juli 2021 erzeugt worden ist,
- 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. Juni 2021 und vor dem 1. Oktober 2021 erzeugt worden ist, und
- 0,25 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. Januar 2022 erzeugt worden ist.

Für den Erhalt dieses Aufschlags muss der Anlagenbetreiber bis zum 31.12.2021 eine Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber abgeben. Für diese Erklärung wurde eine Mustervorlage durch den Übertragungsnetzbetreiber bereitgestellt, welche zwingend zu verwenden ist.

Sie finden dieses Muster unter diesem [Link](#).

In der Erklärung ist vom Anlagenbetreiber anzugeben, für welche Anlagen er welchen Aufschlag unter Einhaltung der EU-rechtlichen Anforderungen in Anspruch nehmen möchte. Die Erklärung ist gemeinsam von dem Anlagenbetreiber und allen mit ihm verbundenen Unternehmen einheitlich gegenüber allen Netzbetreibern, die bundesweit Strom aus Anlagen, für die Zuschläge in Anspruch genommen werden, abzugeben.

Die EU-rechtlichen Anforderungen sehen vor, dass die maximale Aufschlagshöhe 1,8 Mio. € je Unternehmen und aller in Sinne der EU-rechtlichen Definition verbundenen Unternehmen, abzüglich anrechenbarer sonstiger Beihilfen unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, beträgt. Dies ist vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Erklärung zu überprüfen und zu bestätigen.

Sofern Sie den Aufschlag in Anspruch nehmen wollen, bitten wir Sie, uns das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular im Excel Format samt einer unterschriebenen Erklärung der Richtigkeit der Angaben bis zum 31.12.2021 (Ausschlussfrist) an die folgende E-Mail-Adresse: ([unsere](#) E-Mail-

Adresse) mit dem Betreff : "Aufschlag WEA nach § 23b; "NAME Anlagenbetreiber"„ zukommen zu lassen.

Eine fehlerhafte Erklärung oder eine verspätete oder versäumte Abgabe der Erklärung nach dem 31.12.2021 führt zum vollständigen Ausschluss dieses Aufschlags.

Die Auszahlung des Aufschlages werden wir nach Ermittlung der für Sie gültigen maximalen Anspruchshöhe auf Basis der im Jahr 2021 erzeugten Strommenge im Rahmen der Jahresendabrechnung vornehmen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihnen ggf. auftretende Fragen zum korrekten Ausfüllen des Formulars leider nicht beantworten können, da wir keine wirtschaftliche oder juristische Beratung erbringen. Wir verweisen hierzu auf die von den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung gestellten Erläuterungen. Bitte sehen Sie von Rückfragen zur Beantragung des Anspruchs ab.

Weitere Voraussetzung für den Zuschlag:

- Der Aufschlag wird nur für den Zeitraum gezahlt, in dem die Windenergieanlage in der Anschlussvergütung beim Netzbetreiber war (§ 100 Abs. 5 Satz 1). Zeiträume in der sonstigen DV erhalten keinen Aufschlag.

#### **4. Regelung für ausgeförderte Altholz-Anlagen > 100 kW**

Diese fallen bei Auslaufen der Förderung ohne Meldung des Lieferanten/Anlagenbetreibers automatisch in die Aufnahme und Vergütung durch den Netzbetreiber. Eine Aufnahme durch den Netzbetreiber ist nur bis 31.12.2026 vorgesehen. Daher müssen diese Anlagen spätestens zum 01.01.2027 einen Direktvermarkter für die eingespeiste Energiemenge finden, der den Strom abkauft. Eine Überschusseinspeisung ist in diesem Fall ebenso möglich wie eine Volleinspeisung. Bitte beachten Sie beim Wechsel in die Direktvermarktung entsprechende Fristen.

Die Vergütungsregelungen sind noch von der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU abhängig.

Im Folgenden haben wir nach derzeitiger Gesetzeslage die momentan möglichen Optionen zur weiteren Einspeisung aufgeführt.

#### **5. Zusätzliche Optionen unabhängig von der Anlagengröße**

Repowering bei Windenergieanlagen:

Für Windenergieanlagen besteht die Option des Repowerings.

Hierbei ist allerdings immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig, da die Vorschriften und Bedingungen für das Repowering verschärft wurden, z.B. die Abstandsregelungen.

**Rückbau der Anlage:**

Je nach Zustand der Anlage und ihrer Komponenten ist eine Abwägung empfehlenswert, inwiefern ein Weiterbetrieb nach den vorgenannten Optionen noch eine Alternative darstellen.

Die Meldung über die endgültige Stilllegung der Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und beim Netzbetreiber ist ebenfalls erforderlich.

**Anschlussförderung bei Biogasanlagen:**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist Ihre Anlage für eine Anschlussförderung qualifiziert.

Die Anmeldungen bzw. Voraussetzungen finden Sie auf der Seite der Bundesnetzagentur.